

Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 6/1) der Berufs- ordnung für die Ärzte Bayerns – Bekannt- machung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 17. Oktober 2021 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2021, S. 608), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 19. November 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-29, die Änderungen genehmigt.

I.

In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen berufliche Belange sind auf Verlangen der Bayerischen Landesärztekammer Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sämtliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 der Bayerischen Landesärztekammer vorzulegen.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 7/1) der Gebüh- rensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2024 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2024, S. 582), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 19. November 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-28, die Änderungen genehmigt.

I.

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. In der Tabellenzeile 8.5 wird in der Spalte „Ge- genstand“ das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Prakt.-mündliche Prüfung und deren Wiederholungsprüfungen“ ersetzt.
2. In der Tabellenzeile 8.5 wird in der Spalte „Ge- bühr in €“ die Angabe „100,-- bis 300,--“ durch die Angabe „200,-- bis 300,--“ ersetzt.
3. Nach Nr. 8.5 wird folgende neue Nr. 8.6 ein- gefügt.

Nr. 8.6

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.6	Fort- und Weiter- bildungsprüfungen, Modulprüfungen und Wiederholungs- prüfungen	60,-- bis 150,--

4. Die bisherige Nr. 8.6. wird Nr. 8.7.
5. Nach Nr. 8.7 wird folgende neue Nr. 8.8 eingefügt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.8	Verfahren zur Fest- stellung und Beschei- nigung der individuell erworbenen berufl- chen Handlungsfähig- keit (Validierungsver- fahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungs- gesetz (BBiG)	1.110,-- bis 1.900,--

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 8/1) der Melde- ordnung der Bayerischen Landesärztekam- mer vom 27. August 2007-, zuletzt geän-

dert am 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, S. 648), beschlossen.

I.

In § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „und unter- schrieben“ gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Weiterbildungs- ordnung für die Ärzte Bayerns

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 5/1) der Weiter- bildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021, in der Fassung der Beschlüsse vom 12. Oktober 2024 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2024, S. 583 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-27, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

a) § 2a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „unter Anleitung eines Wei- terbildungsbefugten“ werden gestrichen.

b) § 2a Abs. 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „kann auch“ werden durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.

c) In § 2a wird folgender Abs. 12 angefügt:
„Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmefähigkeit“

- schafft von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche aufgenommen werden.“
- d) In § 4 Abs. 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „entsprechendes“ die Wörter „, sofern eine Weiterbildung in dem jeweiligen Kalenderjahr stattgefunden hat.“ eingefügt.
- e) § 4 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Fallseminaren vorschreibt, ist deren Anerkennung zusätzlich zu der entsprechenden Weiterbildungsbefugnis vom Weiterbildungsbefugten zu beantragen.“ werden durch die Wörter „Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Fallseminaren vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Fallseminars und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Landesärztekammer erforderlich.“ ersetzt.
- f) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 2 werden die Wörter „Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnung wird unter verantwortlicher Leitung der vom Vorstand der Landesärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.“ durch die Wörter „Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung wird unter verantwortlicher Leitung der vom Vorstand der Landesärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, außer der in Weiterbildung befindliche Arzt wird ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen.“ ersetzt.
- bb. Satz 3 wird gestrichen.
- g) § 5 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert: Die Wörter „/oder einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung sowie einer Zusatzbezeichnung erteilt werden“ werden durch die Wörter „insgesamt für höchstens drei Weiterbildungen erteilt werden.“ ersetzt.
- h) In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es ist kein Logbuch zu führen, soweit der in Weiterbildung befindliche Arzt ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen wird.“
- i) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
- j) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- bb. Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „Der Vorstand kann eine Richtlinie erlassen, in der Maßgaben zum Anerkennungsverfahren festgelegt werden.“
- k) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa. Abs. 2 Sätze 7 und 8 werden gestrichen.
- bb. Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- l) In § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt: „Der Vorstand kann eine Richtlinie erlassen, in der Maßgaben zum Prüfungsgeschehen festgelegt werden.“
- m) § 20 wird wie folgt geändert:
- aa. Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3.
- bb. In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
- cc. In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
2. Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Ärztliche Leichenschau“ gestrichen. Die Nummern „9 – 36“ werden zu den Nummern „8 – 35“.
- b) In Nr. 31 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Impfwesen/ Durchführung von Schutzimpfungen“ gestrichen.
- c) In Nr. 31 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Impfwesen“ eingefügt.
3. In Abschnitt B Nr. 2.1 Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie wird in Nr. 32 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Wort „thoraxchirurgischen“ durch das Wort „thoraxchirurgischen“ ersetzt.
4. In Abschnitt B Nr. 7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie wird in Nr. 84 der Spalte „Handlungskompetenz“ das Wort „Mammareduktionplastiken“ durch das Wort „Mammareduktionsplastiken“ ersetzt.
5. Abschnitt B Nr. 8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 14 der Spalte „Handlungskompetenz“ das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genitals“ ersetzt.
- b) In Nr. 38 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genital“ ersetzt.
6. Abschnitt B Nr. 10.1 Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 64 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird die Angabe „Prick-und“ durch die Angabe „Prick- und“ ersetzt.
- b) In Nr. 129 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird die Angabe „Fertilitätstörungen“ durch die Angabe „Fertilitätsstörungen“ ersetzt.
7. Abschnitt B Nr. 11. Gebiet Humangenetik „11.1 Facharzt/Fachärztin für Humangenetik“ wird wie folgt geändert: In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden die Wörter „müssen 12 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch die Wörter „müssen zum Kompetenzerwerb weitere 12 Monate Weiterbildung in Humangenetik und/ oder anderen Gebieten abgeleistet werden“ ersetzt.
8. In Abschnitt B Nr. 13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird in Nr. 111 der Spalte „Handlungskompetenz“ das Wort „diabetes-assoziierten“ durch das Wort „diabetesassoziierten“ ersetzt.
9. Abschnitt B Nr. 13. Gebiet Innere Medizin, „13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ wird nach den Wörtern „müssen 36 Monate in Innere Medizin und Infektiologie abgeleistet werden, davon“ die Wörter „– können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie erfolgen“ als Unterpunkt eingefügt.
- b) In der „Übergangsbestimmung der Facharzt-Weiterbildung“ werden die Wörter „Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.“ durch die Wörter „Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.“ ersetzt.
10. In Abschnitt B Nr. 13. Gebiet Innere Medizin 13.2 bis 13.10 werden in der Zeile „Weiterbildungszeit“ die Wörter „müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch die Wörter „müssen 18 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.
11. In Abschnitt B Nr. 20.1 Facharzt/Fachärztin für Neurologie wird in Nr. 5 der Spalte

- „Handlungskompetenz“ das Wort „neuropsychologischen“ durch das Wort „neuropsychologischen“ ersetzt.
12. In Abschnitt B Nr. 24.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie wird in Nr. 2 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
13. In Abschnitt B Nr. 24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie wird in Nr. 2 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
14. Abschnitt B Nr. 25.1 Facharzt/Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie wird wie folgt geändert:
- In Nr. 60 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
 - In Nr. 91 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
 - In Nr. 105 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
15. In Abschnitt B Nr. 32.1 Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie wird in Nr. 48 der Spalte „Handlungskompetenz“ das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genitales“ ersetzt.
16. In Abschnitt B Nr. 34.1 Facharzt/Fachärztin für Urologie wird in Nr. 30 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ die Angabe „z.B.“ durch die Angabe „z.B.“ ersetzt.
17. In Abschnitt C Nr. 2 Akupunktur wird in Nr. 15 der Spalte „Handlungskompetenz“ das Wort „Vegetativum“ gegen das Wort „Vegetativums“ ersetzt.
18. Abschnitt C Nr. 4. Andrologie wird wie folgt geändert:
- In Nr. 8 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genitales“ ersetzt.
 - In Nr. 14 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genitales“ ersetzt.
19. Abschnitt C Nr. 8. Diabetologie wird wie folgt geändert:
- In Nr. 48 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Teratogenitätsrisiko“ durch das Wort „Teratogenitätsrisiko“ ersetzt.
 - In Nr. 64 der Spalte „Handlungskompetenz“ wird das Wort „monogenetische“ durch das Wort „monogenetische“ ersetzt.
20. In Abschnitt C Nr. 26. Klinische Akut- und Notfallmedizin wird in Nr. 21 der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz hinter dem Wort „Nasen-“ ein Komma eingefügt.
21. Abschnitt C Nr. 27. unbesetzt wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „27. unbesetzt“ wird durch die Angabe „27. Krankenhaushygiene“ ersetzt.
 - Unter der Angabe „27. Krankenhaushygiene“ werden die Wörter „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.“ eingefügt.
 - Es wird die Zeile „Definition“ angefügt und die Wörter „Die Zusatz-Weiterbildung Krankenaushygiene umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination insbesondere von patientenbezogenen Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle in medizinischen Einrichtungen.“ eingefügt.
 - Es wird die Zeile „Mindestanforderungen“ angefügt und die Wörter „– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
 - 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 in Krankenhaushygiene, davon
 - 40 Stunden Grundkurs und anschließend
 - 160 Stunden Aufbaukurs
 und zusätzlich
 - Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“ eingefügt.
 - Es werden die Wörter „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ eingefügt.
 - Es werden die Spalten „Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“, „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ und „Richtzahl“ eingefügt.
 - Es wird die Zeile „Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenaushygiene“ und die Zeilen Nr. 1 – 21 eingefügt.
 - In die Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird folgender Text eingefügt:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „Hygiene und Infektionsprävention in Krankenhäusern und Praxen“ eingefügt.
 - In Nr. 2 werden die Wörter „Hygienisches Qualitätsmanagement“ eingefügt.
 - In Nr. 4 werden die Wörter „Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes“ eingefügt.
 - In Nr. 7 werden die Wörter „Surveillance nosokomialer Infektionen“ eingefügt.
 - In Nr. 13 werden die Wörter „Grundlagen der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und der Lebensmittelversorgung im Krankenhaus“ eingefügt.
 - In Nr. 14 werden die Wörter „Grundlagen der technischen Hygiene, der Wasserversorgung und der Raumlufttechnik im Krankenhaus“ eingefügt.
 - In die Spalte „Handlungskompetenz“ wird folgender Text eingefügt:
 - In Nr. 3 werden die Wörter „Erstellung von Hygieneplänen und Überwachung von deren Umsetzung“ eingefügt.
 - In Nr. 5 werden die Wörter „Beratung bezüglich Infektionsverhütung, Infektionserkennung und Infektionsbekämpfung“ eingefügt.
 - In Nr. 6 werden die Wörter „Überwachung der Desinfektion, Medizinprodukteaufbereitung, Versorgung und Entsorgung“ eingefügt.
 - In Nr. 8 werden die Wörter „Ermittlung des Risikoprofils einer Einrichtung für die Entstehung nosokomialer Infektionen“ eingefügt.
 - In Nr. 9 werden die Wörter „Erkennung nosokomialer Infektionen, Erreger- und Resistenzüberwachung“ eingefügt.
 - In Nr. 10 werden die Wörter „Beteiligung bei der Bewertung der Antibiotikaverbrauchsdaten, auch im ABS-Team“ eingefügt.
 - In Nr. 11 werden die Wörter „Planung und Durchführung von Interventionen zur Reduktion nosokomialer Infektionen und Besiedlungen mit multiresistenten Erregern“ eingefügt.
 - In Nr. 12 werden die Wörter „Beratung beim Umgang mit multiresistenten Erregern“ eingefügt.
 - In Nr. 15 werden die Wörter „Hygienische Beratung bei der Planung und patientengerechten Durchführung von Bau- und Umbaumaßnahmen in medizinischen Einrichtungen“ eingefügt.
 - In Nr. 16 werden die Wörter „Hygienische Begehungen und Inspektionen in klinisch-medizinischen Einrichtungen mit Analyse spezifischer hygienischer Risiken vor Ort, davon“ eingefügt.
 - In Nr. 17 werden die Wörter „OP-Trakt und dezentrale Eingriffs- und Untersuchungsräume, insbesondere Endoskopie, Herzkatheterlabor, Diagnostik“ eingefügt.

- II. In Nr. 18 werden die Wörter „- Pflegestationen einschließlich Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen, z. B. Intensivstationen, hämatologisch-onkologische Stationen“ eingefügt.
- mm. In Nr. 19 werden die Wörter „- patientennahe Versorgungs- und Entsorgungsbereiche, z. B. Krankenhausküche und Lebensmittelversorgung, Hauswirtschaft, Wäscheversorgung, Bettenaufbereitung, Hausreinigung, Entsorgung“ eingefügt.
- nn. In Nr. 20 werden die Wörter „Schulungen für ärztliche Mitarbeiter und Pflegepersonal“ eingefügt.
- oo. In Nr. 21 werden die Wörter „Mitwirkung bei der Durchführung eines Ausbruchsmanagements“ eingefügt.
- j) In die Spalte „Richtzahl“ werden folgende Angaben eingefügt:
- aa. In Nr. 11 wird die Angabe „5“ eingefügt.
- bb. In Nr. 12 wird die Angabe „50“ eingefügt.
- cc. In Nr. 17 wird die Angabe „4“ eingefügt.
- dd. In Nr. 18 wird die Angabe „2“ eingefügt.
- ee. In Nr. 19 wird die Angabe „2“ eingefügt.
- ff. In Nr. 20 wird die Angabe „20“ eingefügt.
- gg. In Nr. 21 wird die Angabe „3“ eingefügt.
- k) Nach Zeile 21 werden folgende Wörter eingefügt:
„Übergangsbestimmung der Zusatz-Weiterbildung“
 Ärzte, die die curriculare Fortbildung „Krankenhaushygiene“ bei der Bayerischen Landesärztekammer abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Krankenhaushygiene“ zu führen, ohne dass hierfür eine Urkunde ausgestellt wird.“
22. In Abschnitt C Nr. 33. Notfallmedizin wird in Nr. 12 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Leerzeichen vor dem Wort „nuklearen“ entfernt.
23. In Abschnitt C Nr. 42. Psychotherapie wird in Nr. 10 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Wort „Bewältigungstechniken“ durch das Wort „Bewältigungsstrategien“ ersetzt.
24. In Abschnitt C Nr. 49. Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie wird in Nr. 35 der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Wort „Genitale“ durch das Wort „Genitales“ ersetzt.
25. Abschnitt C Nr. 47. Sozialmedizin wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 26 der Spalte „Richtzahlen“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
- b) In Nr. 27 der Spalte „Richtzahlen“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
- c) In Nr. 28 der Spalte „Richtzahlen“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
- d) In Nr. 29 der Spalte „Richtzahlen“ wird die Angabe „100“ gestrichen.
26. Im Abschnitt C werden die Übergangsbestimmungen der folgenden Zusatz-Weiterbildungen gestrichen:
- 9. Ernährungsmedizin
 - 16. Immunologie
 - 19. Kardiale Magnetresonanztomographie
 - 34. Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
 - 44. Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
 - 46. Sexualmedizin
 - 48. Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
 - 49. Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie
 - 56. Transplantationsmedizin

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
 Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
 Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Wie startet das Deutsche Ärzteblatt ins Jahr 2026? Selbstverständlich digital.

Die Ausgabe 01/26 erscheint einmalig ausschließlich digital **mit besonderen Highlights**.

